

16.07.2020

Auftrag des Wirtschaftsprüfers zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe

Fachlicher Hinweis des IDW

1. Vorbemerkungen	1
2. Auftragsbedingungen	2
3. Planung und Durchführung des Auftrags.....	5
4. Schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter	6
5. Auftragsdokumentation	6
6. Beispielformulierung für die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers.....	7

1. Vorbemerkungen

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen. Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern.

Der Antrag auf Überbrückungshilfe ist durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als „prüfender Dritter“ bezeichnet) im Namen des Antragstellers einzureichen. Der Antrag wird über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

Nach Ablauf des letzten Fördermonats legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt der prüfende Dritte den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang und den tatsächlich erzielten Umsatz.

Ziel dieses Fachlichen Hinweises ist es, die Wirtschaftsprüfer dabei zu unterstützen, sowohl die Vorgaben des BMWi zur Antragstellung (abrufbar unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>) zu erfüllen, als auch ihre beruflichen und fachlichen Grundsätze zu beachten. Zugleich werden gegenüber dem Auftraggeber, der Bewilligungsstelle und der Öffentlichkeit Art und Umfang der vorzunehmenden Handlungen beschrieben.

16.07.2020

Der Auftrag des Wirtschaftsprüfers zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe umfasst die Planung und Durchführung des nach den Vorgaben des BMWi durchzuführenden Erstellungsauftrags einschließlich der weiteren vorgegebenen Handlungen zu den im Antragsformular dargestellten Angaben, die Erteilung einer Erstellungsbescheinigung sowie die Einreichung des Antrags auf Gewährung von Überbrückungshilfe.

2. Auftragsbedingungen

Die Auftragsbedingungen werden mit den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens vereinbart und in einem Auftragsbestätigungsschreiben oder einer anderen geeigneten schriftlichen Form festgehalten.

Der Wirtschaftsprüfer bringt bereits bei der Festlegung des Auftragsgegenstands sowohl für das beauftragende Unternehmen als auch für die Bewilligungsstelle und andere Dritte zum Ausdruck, welche Aufgaben er übernimmt und welchem Zweck sein Arbeitsergebnis dient. Dabei kann es sinnvoll sein, auf die von der WPK veröffentlichte und von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene „Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe“ Bezug zu nehmen.

Der Wirtschaftsprüfer legt u.a. fest, unter welchen Voraussetzungen er mit einer Überlassung seines Arbeitsergebnisses an Dritte einverstanden ist.

In den Auftragsbedingungen wird insbesondere vereinbart:

- Klarstellung, dass die vom Wirtschaftsprüfer erstellten und im Antragsformular dargestellten Angaben ausschließlich für den Zweck der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe zu verwenden sind
- dass der Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der im Antragsformular dargestellten Angaben:
 - die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft und deren Richtigkeit bestätigt
 - „Überprüft“ bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben anhand der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ohne Prüfung nachvollzieht, die Aussage zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen trifft und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigt, dass diese Angaben nachvollziehbar erscheinen.
 - die Angabe des Antragstellers, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein, sowie die Angabe, sich als verbundenes Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu qualifizieren, prüft und deren Plausibilität bestätigt

16.07.2020

- „Prüft“ bezüglich der Frage, ob der Antragsteller ein verbundenes Unternehmen ist, bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer:
 - die Unterlagen zu den Gesellschaftern des Unternehmens einsieht, um festzustellen, ob ein anderes Unternehmen die Mehrheit der Gesellschafteranteile hält, und wenn mehrere Unternehmen zusammen die Mehrheit der Gesellschafteranteile halten, die gesetzlichen Vertreter zum Verhältnis dieser Unternehmen zueinander befragt
 - Abschlussunterlagen einsieht, um festzustellen, ob das Unternehmen Beteiligungen an anderen Unternehmen hält, und die gesetzlichen Vertreter zum Verhältnis zwischen dem antragstellenden Unternehmen und den Beteiligungsunternehmen befragt.
- „Prüft“ bezüglich der Frage, sofern einschlägig, ob sich das antragstellende Unternehmen als verbundenes Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert, bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer Unterlagen des Unternehmens einsieht, um festzustellen, dass das Unternehmen nicht mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt hat.
- „Plausibilität bestätigt“ bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer anhand der Ergebnisse seiner oben beschriebenen Maßnahmen und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigt, dass diese Angaben nachvollziehbar erscheinen.
- die Angaben des Antragstellers zu Fixkosten und Umsatzprognosen überprüft und deren Plausibilität bestätigt
 - „Überprüft und Plausibilität bestätigt“ bezüglich der Fixkosten und Umsätze bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Fixkosten und Umsätze anhand der Buchführung und weiteren relevanten Unterlagen des Unternehmens ohne Prüfung nachrechnet und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigt, dass diese Angaben nachvollziehbar erscheinen.
 - „Überprüft und Plausibilität bestätigt“ bezüglich der Umsatz- und Fixkostenprognosen bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer würdigt, ob die den Umsatz- und Fixkostenprognosen zugrunde liegenden bedeutsamen Annahmen auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse vertretbar erscheinen und er die Umsatz- und Fixkostenprognosen auf Basis der zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachrechnet.

16.07.2020

- sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der im Antragsformular dargestellten Angaben seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränkt (vgl. Vollzugshinweise, Abschn. I. 6. (4))
 - „Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben“ bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse insoweit würdigt, dass diese Angaben nicht offensichtlich widersprüchlich oder falsch erscheinen.
- Einreichung des Antrags auf Gewährung von Überbrückungshilfe für den Antragsteller
- Art des Auftrags, insbesondere dass es sich um eine Erstellung mit den im Antragsformular genannten weiteren durchzuführenden Handlungen und nicht um eine Prüfung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht nach *IDW PS 900* handelt. Aus diesem Grund werden die von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen nicht nach diesen Grundsätzen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, gleichwohl werden die Verlässlichkeit (einschließlich Widerspruchsfreiheit und sonstiger Auffälligkeiten) und die Vollständigkeit der im Antragsformular dargestellten Angaben auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse gewürdigt und – sofern einschlägig – anhand der Unterlagen des Unternehmens nachvollzogen.
- Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte
- Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Planung und Durchführung des Auftrags sowie für die Berichterstattung hierüber
- sofern einschlägig – Hinweis, dass der Wirtschaftsprüfer seine aus anderen Aufträgen für das Unternehmen erlangten Kenntnisse bei der Planung und Durchführung dieses Auftrags nutzen darf
- Hinweis, dass das ausgefüllte Antragsformular nicht ohne Zustimmung des Wirtschaftsprüfers anderen Dritten weitergeleitet werden darf
- ggf. Hinweis auf die zugrunde gelegten Auftrags- und Haftungsbedingungen (z.B. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB)).

16.07.2020

3. Planung und Durchführung des Auftrags

Der Wirtschaftsprüfer hat bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe seine allgemeinen Berufspflichten zu beachten (vgl. Vollzugshinweise, Abschn. I. 6. (7)).

Bei der Planung des Auftrags in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht werden Größe, Komplexität, Risikoprofil und Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Bei der zeitlichen Planung wird berücksichtigt, dass das Unternehmen kurzfristig Liquidität benötigt.

Um ein Verständnis zu erlangen, welche Informationen und wessen Einschätzungen in den Angaben des Antragstellers zu Fixkosten- und Umsatzprognosen Berücksichtigung gefunden haben, verschafft sich der Wirtschaftsprüfer ausreichende Kenntnisse über den Prozess zur Erstellung dieser Angaben. Dieses Verständnis kann auch eine Würdigung der Aktualität der bedeutsamen Annahmen und deren Vollständigkeit einschließen.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen seiner „Plausibilitätsprüfung“ insbesondere die folgenden Unterlagen (vgl. FAQ auf der Website des BMWi):

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019
- e) Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Der konkrete Umfang der von den gesetzlichen Vertretern vorzulegenden Unterlagen bzw. Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab (vgl. FAQ auf der Website des BMWi).

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden (vgl. FAQ auf der Website des BMWi).

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die „Plausibilitätsprüfung“ anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen hat die „Plausibilitätsprüfung“ anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen (vgl. FAQ auf der Website des BMWi).

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht (vgl. FAQ auf der Website des BMWi).

16.07.2020

Stellt der Wirtschaftsprüfer bei der Informationsbeschaffung oder Würdigung der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen oder erteilten Auskünfte Inkonsistenzen fest, holt er weitere Informationen ein und zieht erforderlichenfalls Konsequenzen für seine Antragserstellung.

Der Wirtschaftsprüfer führt den Auftrag im Einklang mit den vereinbarten Auftragsbedingungen durch (siehe zu den Auftragsbedingungen Abschnitt 2. dieses Fachlichen Hinweises). Bei der Erstellung der Angaben beachtet der Wirtschaftsprüfer die vom BMWi herausgegebenen Vorgaben (FAQ und Leitfaden für Antragserfassende auf der Website des BMWi).

4. Schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Der Wirtschaftsprüfer nimmt eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) zu seinen Unterlagen. Darin versichern die gesetzlichen Vertreter, dass:

- sie sämtliche für die Antragstellung und die Würdigungen des Wirtschaftsprüfers relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben,
- sie die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der im Antrag dargestellten Angaben übernehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben bestätigen und
- bei der Antragstellung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann.

Die Vollständigkeitserklärung wird zum Antragsdatum eingeholt, datiert und unterzeichnet.

5. Auftragsdokumentation

Der Wirtschaftsprüfer beachtet die berufsrechtlichen Anforderungen an die Dokumentation der Planung und Durchführung des Auftrags, einschließlich der Anforderungen an Aufbewahrungspflichten und -fristen (vgl. § 51b WPO sowie § 39 BS WP/vBP).

Der Wirtschaftsprüfer dokumentiert zumindest Folgendes:

- bedeutsame Sachverhalte, die im Rahmen der Erstellung der im Antragsformular dargestellten Angaben aufgetreten sind, und wie diese vom Wirtschaftsprüfer behandelt wurden
- anhand welcher Unterlagen er die vergangenheitsorientierten Angaben im Antragsformular nachvollzogen hat und die Nachrechnungen des Wirtschaftsprüfers
- Würdigung des Wirtschaftsprüfers, ob die den Umsatz- und Fixkostenprognosen zugrunde liegenden bedeutsamen Annahmen vertretbar erscheinen und die Nachrechnung der Umsatz- und Fixkostenprognosen anhand dieser Annahmen.

16.07.2020

Das vom Mandanten unterzeichnete und einzureichende Antragsdokument mit den Erklärungen des Antragstellers, zu dem die gesetzlichen Vertreter ihre schriftliche Erklärung abgegeben haben, ist Bestandteil der Auftragsdokumentation.

6. Beispielformulierung für die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Die folgende Musterformulierung ermöglicht dem Wirtschaftsprüfer die Erteilung einer Bescheinigung nach berufsüblichen Grundsätzen:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung der im Formular zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe dargestellten Angaben

An die ... [Gesellschaft]

Wir haben auftragsgemäß die im Formular zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe dargestellten Angaben unter Beachtung der Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) (FAQ und Leitfaden für Antragserfassende auf der Website des BMWi) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die im Antragsformular dargestellten Angaben haben wir auftragsgemäß weder nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft, noch nach *IDW PS 900* einer prüferischen Durchsicht unterzogen, haben aber nach den Vorgaben des BMWi weitere Handlungen vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns für die Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der o.g. Vorgaben des BMWi und unserer Berufsgrundsätze durchgeführt. Dieser umfasst die Planung und Durchführung der nach den Vorgaben des BMWi durchzuführenden Erstellungs- und weiteren Handlungen, die Erteilung einer Erstellungsbescheinigung sowie die Einreichung des Antrags auf Gewährung von Überbrückungshilfe.

Die Vorgaben des BMWi erfordern, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der im Antragsformular dargestellten Angaben:

- die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft und deren Richtigkeit bestätigt
 - „Überprüft“ bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben anhand der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ohne Prüfung nachvollzieht, die Aussage zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen trifft und auf Basis seiner im Rahmen

16.07.2020

- der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigt, dass diese Angaben nachvollziehbar erscheinen.
- die Angabe des Antragstellers, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein, sowie die Angabe, sich als verbundenes Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu qualifizieren, prüft und deren Plausibilität bestätigt
 - „Prüft“ bezüglich der Frage, ob der Antragsteller ein verbundenes Unternehmen ist, bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer:
 - die Unterlagen zu den Gesellschaftern des Unternehmens ein sieht, um festzustellen, ob ein anderes Unternehmen die Mehrheit der Gesellschafteranteile hält, und wenn mehrere Unternehmen zusammen die Mehrheit der Gesellschafteranteile halten, die gesetzlichen Vertreter zum Verhältnis dieser Unternehmen zueinander befragt
 - Abschlussunterlagen ein sieht, um festzustellen, ob das Unternehmen Beteiligungen an anderen Unternehmen hält, und die gesetzlichen Vertreter zum Verhältnis zwischen dem antragstellenden Unternehmen und den Beteiligungsunternehmen befragt.
 - „Prüft“ bezüglich der Frage, sofern einschlägig, ob sich das antragstellende Unternehmen als verbundenes Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert, bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer Unterlagen des Unternehmens ein sieht, um festzustellen, dass das Unternehmen nicht mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt hat.
 - „Plausibilität bestätigt“ bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer anhand der Ergebnisse seiner oben beschriebenen Maßnahmen und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigt, dass diese Angaben nachvollziehbar erscheinen.
 - die Angaben des Antragstellers zu Fixkosten und Umsatzprognosen überprüft und deren Plausibilität bestätigt
 - „Überprüft und Plausibilität bestätigt“ bezüglich der Fixkosten und Umsätze bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Fixkosten und Umsätze anhand der Buchführung und weiteren relevanten Unterlagen des Unternehmens ohne Prüfung nachrechnet und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigt, dass diese Angaben nachvollziehbar erscheinen.
 - „Überprüft und Plausibilität bestätigt“ bezüglich der Umsatz- und Fixkostenprognosen bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer würdigt, ob die den Umsatz- und Fixkostenprognosen zugrunde liegenden bedeutsamen Annahmen auf Grundlage seiner im

16.07.2020

Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse vertretbar erscheinen und er die Umsatz- und Fixkostenprognosen auf Basis der zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachrechnet.

- sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der im Antragsformular dargestellten Angaben seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränkt
 - „Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben“ bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse insoweit würdigt, dass diese Angaben nicht offensichtlich widersprüchlich oder falsch erscheinen.

Auf der Grundlage dieser Würdigungen erklärt der Wirtschaftsprüfer durch das Anklicken des jeweiligen Kontrollkästchens im Antragsformular, dass er:

- die Angaben des Antragstellers zu Fixkosten und Umsatzprognosen überprüft hat und deren Plausibilität bestätigt
- die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt
- die Angabe des Antragstellers, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein, sowie die Angabe, sich als verbundenes Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu qualifizieren, geprüft hat und deren Plausibilität bestätigt.

[Verwendungs- und Weitergabebeschränkung:

Unsere Bescheinigung sowie das ausgefüllte Antragsformular dienen ausschließlich dem Zweck der Beantragung von Überbrückungshilfe für die ... [Gesellschaft]. Aus diesem Grund kann es sein, dass diese Bescheinigung für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die ... [Gesellschaft] bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nur an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden.]

[ggf. Haftungsvereinbarungen und Verweis auf Auftragsbedingungen ergänzen]

[Ort]

[Datum]

[Unterschrift]

16.07.2020

Wirtschaftsprüfer